

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

per E-Mail
Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Luzern, 8. September 2023 BU/FK
2023-557

STELLUNGNAHME

Gemeinde Horw, Teilrevision Ortsplanung, Nachtrag 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai bzw. 23. Juni 2023 haben Sie uns ergänzende Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung zugestellt. Gerne äussern wir uns antragsgemäss zur Umzonung Wegmatt Süd, ergänzend zum Vorprüfungsbericht vom 4. April 2022, wie folgt. Der Planungsbericht enthält nebst den Darlegungen zur Wegmatt Süd (Planungsbericht, S. 6) diverse Darlegungen in Bezug auf weitere Ergänzungen und Bereinigungen, die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage vorgenommen werden sollen (Planungsbericht S. 7 ff.). Es ist der guten Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass diese Änderungen – mangels entsprechendem Antrag – von uns nicht geprüft wurden. Es obliegt damit letztlich der Gemeinde, die Genehmigungsfähigkeit dieser hier nicht gesondert geprüften Anpassungen sicherzustellen.

A. EINLEITUNG

Die Teilbereiche der Parzellen Nrn. 1584 (ca. 18 m²) und 471 (ca. 3'440 m²), GB Horw, wurden aus der Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2009 und der Teilrevision Wegmatt mit Vorprüfungsbericht vom 20. Oktober 2016 ausgeklammert. Die Teilflächen befinden sich gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung in der Industriezone gemäss Art. 13 des Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 1. Dezember 1996.

B. BEURTEILUNG

1 Zonenplanänderung Wegmatt Süd

Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Umzonung der Teilbereiche der Parzellen Nr. 471 und 1584, GB Horw, auf Grundlage der fehlenden Übereinstimmung zum Planungs- und Baugesetz (PBG), das keine Industriezone mehr enthält, erfolgt. Der Einwohnerrat beschloss daher, den betroffenen Teil der Parzelle Nr. 471 neu der Arbeits- und Wohnzone (AW) mit Gestaltungsplanpflicht zuzuweisen, um eine optimale Abstimmung zu den umgebenden Quartieren sicherzustellen. Der ca. 18 m² grosse Bereich auf der Parzelle Nr. 1584 soll im Sinne einer Bereinigung der Zonenabgrenzung neu der Wohnzone 2d (W2d) zugewiesen werden.

Der Umzonung der Teilfläche auf der Parzelle Nr. 1584 in die Wohnzone 2d kann im Sinne einer Arrondierung zugestimmt werden.

Mit der Gestaltungsplanpflicht auf dem Teilbereich der Parzelle Nr. 471 kann zusätzlich eine sorgfältige Abstimmung der angrenzenden Zonen und können Übergänge zwischen den Quartieren sichergestellt werden. Bei der Umzonung von der Arbeitszone in die Arbeits- und Wohnzone handelt es sich um eine kapazitätsrelevante Planungsmassnahme, bei welcher Flächen mit reiner Arbeitsnutzung verloren gehen. Wir gehen davon aus, dass für diese Flächen mit entsprechendem Nutzungszweck auch langfristig kein Bedarf besteht. Wir weisen darauf hin, dass der Wegfall von Arbeitszonen zukünftig nicht zur Einzonung solcher legitimiert. Des Weiteren ist bei allen weiteren Planungsschritten auf eine ressourcen- und umweltschonende Verkehrserschliessung zu achten und diesem Anliegen mit einem zukunftsgerichteten Mobilitätskonzept Rechnung zu tragen. Aus raumplanerischer Sicht kann der Umzonung damit zugestimmt werden.

2 Weitere Fachbereiche

Im Zuge der kantonalen Vorprüfung hat die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) folgenden Antrag formuliert:

Beim Perimeter Wegmatt Süd handelt es sich zwar um eine bereits bis anhin eingezonte Parzelle, diese ist jedoch nicht im engeren Sinn überbaut, sondern wird als Parkplatzfläche genutzt. Aus diesem Grund kann sie aus lärmrechtlicher Sicht nicht als hinreichend erschlossen beurteilt werden und deshalb kommen bei der lärmrechtlichen Beurteilung eines Gewerbe-/Wohnprojektes die Anforderungen gemäss Art. 30 LSV zur Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens für die Bewilligung des Gestaltungsplans ist deshalb in einem Lärmgutachten aufzuzeigen, ob gegenüber dem einwirkenden Industrie-/Gewerbelärm (auch aus dem eigenen Perimeter) sowie dem Strassenlärm die Planungswerte der ES III eingehalten werden können.

Wir teilen die Auffassung der Dienststelle uwe und bitten um entsprechende Berücksichtigung des Antrages im Rahmen der weiteren Planung.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht
pascal.wyss@lu.ch

Kopie an:

- Planungsbüro Metron Raumentwicklung AG (Stahlrain 2, Postfach, 5201 Brugg)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement